

# BEKANNTMACHUNG

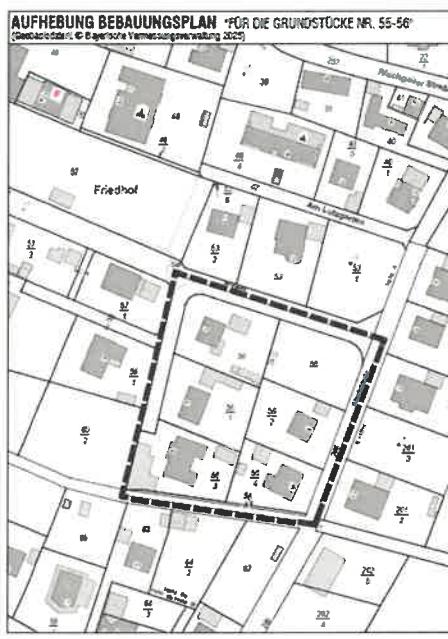
## Aufhebung des Bebauungsplans „Fl. Nrn. 55 und 56“ in Villenbach; Aufhebungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Villenbach hat in der Sitzung vom 27.10.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Fl. Nrn. 55 und 56“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzuheben. Das Gebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde Villenbach. Unmittelbar südlich angrenzend verläuft der Mollenbach.

Mit Beschluss vom 27.10.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Villenbach die vom Planungsbüro OPLA, Augsburg, erstellten Planungsunterlagen für die Aufhebung des Bebauungsplans „Fl. Nrn. 55 und 56“ in der Fassung vom 27.10.2025 gebilligt.

Das Verfahren erfolgt gemäß § 13a BauGB. Entsprechend den Bestimmungen des § 13a BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Umgriff des Bebauungsplanes „Fl. Nrn. 55 und 56“ umfasst folgende Flurnummern: 55, 56, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, sowie die Teilflächen der Flurnummern 54, 61 und 286 der Gemarkung Villenbach



© Büro OPLA, Augsburg

Der von dem Planungsbüro OPLA, Augsburg, erstellte Bebauungsplanentwurf für die Aufhebung des Bebauungsplans „Fl. Nrn. 55 und 56“ in Villenbach, bestehend aus Satzung, Planzeichnung und Begründung wird mit dem Inhalt der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom **17.11.2025** bis **19.12.2025** öffentlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Villenbach unter <https://villenbach.de/rathaus/bekanntmachungen/> ausgelegt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer 111, aus.

Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Telefonnummer 08272/84-400 an.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (katrin.joachim@vg-wertingen.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Fl. Nrn. 55 und 56“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es liegen bislang keine umweltbezogenen Informationen vor.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wertingen, den 10.11.2025

Verwaltungsgemeinschaft Wertingen  
für die Gemeinde Villenbach



Willy Lehmeier  
1. Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 13.11.2025

Abgenommen am:

Verk.-Buch-Nr.: 91/2025